



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf e.V.

Beitragsordnung Änderung vom 01.01.2017

§ 1 Mitgliedsalter

- 1.1 Das Mindestaufnahmearter in den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf e.V. beträgt 10 Jahre, wobei eine Aufnahme unter dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Einverständniserklärung der Eltern bedarf.
- 1.2 Ein Höchstalter für eine Aufnahme in den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf e.V. wird nicht festgelegt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf e.V. legt folgende Mitgliedsbeiträge fest:

- 2.1 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch fachlichen Rat, finanzieller Hilfe und Sachspenden. Spendenquittungen werden ausgestellt.
- 2.2 Mitglieder (Jugendfeuerwehr) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 6, 00 € pro Jahr nach Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Spendenquittungen werden ausgestellt.
- 2.3 Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf angehören zahlen 25,00 € pro Jahr. Spendenquittungen werden ausgestellt.
- 2.4 Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, die der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf angehören, zahlen 25,00 € pro Jahr. Spendenquittungen werden ausgestellt.
- 2.5 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf, die aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aus dem aktiven Dienst in die Ehrenabteilung wechseln mussten, sind beitragsfrei.
- 2.7 Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis spätestens 31.03 an den Kassenwart zu zahlen.

Bankverbindung

**Kontoinhaber: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Berlin-Kaulsdorf e.V.**

Bank: DKB Deutsche Kreditbank AG

Kontonummer: 102 015 31 59

Bankleitzahl: 120 300 00

IBAN: DE35 12030000 1020153159

BIC: BYLADEM1001

§ 3 Stimmenberechtigung

3.1 Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, was das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6. Monate im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Kaulsdorf e.V. Mitglied ist.

§ 4 Kündigung

4.1 Der Verein und das Mitglied können den Mitgliedsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu Quartalsende kündigen.

4.2 Das Mitglied muss die Kündigung in schriftliche Form und kann ohne Nennung von Gründen beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4.3 Der Verein kann dem Mitglied bei fortgesetztem Zahlungsverzug kündigen. Hierzu ist der Verein dann berechtigt, wenn sich das Mitglied länger als 2 Monate im Verzug befindet.

Gabriela Fidrich
Vorsitzende

Christian Sonnenburg
stellv. Vorsitzender